



Satzung

des

Deutschen Drachenboot Verbandes e.V.

(März 2020)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Deutsche Drachenboot Verband e.V. (DDV) ist ein Zusammenschluss von Vereinen, Institutionen sowie Einzelpersonen, die Drachenbootsport fördern bzw. betreiben. Er ist frei von parteipolitischen und konfessionellen Bindungen.
- (2) Der DDV hat seinen Sitz in Hamburg; er ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck / Gemeinnützigkeit / Verbandszugehörigkeit

- (1) Zweck des Verbandes ist, den Drachenbootsport in Deutschland zu fördern und zu verbreiten sowie die damit verbundene kulturelle Tradition zu bewahren. Drachenbootfahren ist Team- Sport und soll die nationalen und internationalen Begegnungen fördern.
- (2) Der DDV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der DDV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des DDV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der DDV ist Mitglied im EDBF/IDBF. Er strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Olympischen Sportbund an.

§ 3 Zweck und Ziele

- (1) Der Zweck des DDV ist die Förderung und Verbreitung des Drachenbootfahrens unter anderem insbesondere im Breiten- und Leistungssport sowie die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung gemeinsamer Interessen.

Der DDV ist der Interessenverband aller Mitglieder, die in Deutschland Drachenbootfahren ausüben oder fördern.

Er ist die alleinige, unabhängige Interessenvertretung des Drachenbootsportes in Deutschland.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Vertretung der Interessen des Drachenbootfahrens bei Institutionen und Verbänden im In- und Ausland
- b) Maßnahmen zur Verbreitung des Drachenbootfahrens auf allen Ebenen als Breiten- und Leistungssport



- c) Hilfestellung beim Aufbau von Vereins- und Verbandsstrukturen
 - d) Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder und Interessengruppen für das Drachenbootfahren
 - e) Entwickeln und Setzen von einheitlichen Sicherheits- und Leistungsstandards im Drachenbootsport auf der Grundlage der Regeln der European Dragonboat Federation (EDBF) und der Internationalen Dragonboat Federation (IDBF)
 - f) Feststellung des Deutschen Meisters in den verschiedenen Rennkategorien
 - g) Festlegung der den Deutschen Drachenbootsport vertretenden Teams bei internationalen Wettbewerben
 - h) Förderung eines koordinierten Lehr- und Ausbildungswesens in Deutschland
 - i) Förderung und Bewahrung von kulturellen Veranstaltungen und Begegnung von Drachenbootfahrern
 - j) Aktive, konstruktive Zusammenarbeit mit anderen Sportverbänden im Geist einer interdisziplinären Synergie
- (2) Der DDV bekämpft das Doping in allen seinen Erscheinungsformen und übernimmt die vom EDBF / IDBF entwickelten jeweils aktuellen Regelungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des DDV können sein:
- a) Vereine und Verbände
 - b) Institutionen
 - c) Einzelmitglieder
- Einzelmitglieder können sein Förderer, Vorstandsmitglieder sowie RaceOfficials, die nicht in einem DDV-Verein Mitglied sind.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Aufnahme erworben, über welche der Vorstand entscheidet.
- (3) Mit Stellen des Antrages erkennen das Mitglied selbst und mit seinen Mitgliedern die Satzungen und Regeln derjenigen Verbände als für sie verbindlich an, denen der DDV selbst als Mitglied angehört.
- (4) Sobald in einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland ein Landes Drachenboot Verband (LDBV) gegründet und dieser vom DDV als Mitglied aufgenommen wurde, wird die Mitgliedschaft von Einzelpersonen oder Einzelvereinen des jeweiligen Bundeslandes im DDV befristet und endet spätestens am 31. Dezember des Jahres, indem der LDBV in den DDV aufgenommen wurde, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (5) Eine Person kann im DDV nur für einen Verein gemeldet sein. Wird eine Person von einem Verein per 31. Dezember abgemeldet, tritt für das folgende Wettkampfsjahr eine einjährige



Wiedermeldesperfrist, beginnend am folgenden 01. Januar für diese Person in diesem Verein in Kraft. Ausnahmen von dieser Regelung können auf schriftlichen Antrag des Vereins vom Vorstand beschlossen werden. Meldefristen sind in den Ausführungsbestimmungen zu regeln.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange und das Recht, an allen Einrichtungen des Verbandes teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des DDV nach Kräften zu unterstützen.

Sie sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des DDV bzw. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen.

Sie sind verpflichtet, an der Entwicklung und Stärkung der Verbandsstrukturen aktiv mitzuwirken und ihre Mitglieder diesen Strukturen entsprechend anzupassen.

(3) Sie haben Stimmrechte entsprechend der von der Mitgliederversammlung jeweils beschlossenen Stimmrechtsordnung zur Struktur und Zahl der Stimmen. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Stimmrechte. Die Verteilung der Stimmrechte hat nach objektiven, sachgerechten, den gemeinsamen Interessen der Mitglieder entsprechenden Kriterien zu erfolgen; kein Mitglied darf hinsichtlich der ihm zugeteilten Zahl der Stimmen unberechtigt bevorteilt oder benachteiligt werden.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Die Beiträge sind entsprechend der jeweils von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Beitragsordnung des DDV in der jeweils gültigen Fassung vom Vorstand zu erheben und von den Mitgliedern in voller Höhe und rechtzeitig zu zahlen.

§ 7 Verbandsstrafen

(1) Der Verband und sein Vorstand kann Verbandsstrafen bei verbandschädigendem Verhalten aussprechen.

(2) Verbandsstrafen sind:

a) die Missbilligung

b) die Rüge

(3) Über das angestrebte Verfahren zum Aussprechen einer Missbilligung oder einer Rüge, ist der für das Mitglied zuständige Landes Drachenboot Verband in Kenntnis zu setzen.

Für den LDBV ergibt sich ein Anhörungsrecht im Verfahren.



§ 8 Aussetzung und Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste (Aussetzung der Mitgliedschaft)
 - c) durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt muss spätestens drei Monate vorher gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt und zugegangen sein.
- (3) Über das angestrebte Verfahren zur Streichung von der Mitgliederliste oder den Ausschluss ist der für das Mitglied zuständige Landes Drachenboot Verband in Kenntnis zu setzen.

Für den LDBV ergibt sich ein Anhörungsrecht im Verfahren.

Die Streichung von der Mitgliederliste ist eine vorübergehende Maßnahme, die vom Vorstand gegen Mitglieder ausgesprochen werden kann, die entgegen den Regeln der jeweils gültigen Beitragsordnung mit dem Beitrag ganz oder teilweise mehr als drei Monate im Rückstand sind. Sie führt vorübergehend zum Verlust der Mitgliedschaftsrechte (Aussetzung) in dem vom Vorstand mitzuteilenden Umfang, z.B. Verlust der Rechte zur Teilnahme an Veranstaltungen, Verlust des Stimmrechts etc.

Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt nach vorheriger Androhung durch Beschluss des Vorstandes, wenn seit der Androhung ein Monat vergangen ist, ohne dass der Grund für die Streichung durch das Mitglied beseitigt wurde.

Die Streichung von der Mitgliederliste ist unverzüglich vom Vorstand aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Eine wiederholte Streichung von der Mitgliederliste ist ein Ausschlussgrund.

Der Ausschluss von der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind:

Grobe Verstöße gegen Satzung und/oder Interessen des Verbandes sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane

- Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Verbandes
- Wiederholte Streichung von der Mitgliederliste
- Liegt ein Ausschlussgrund vor, muss der Vorstand den Sachverhalt beraten und einen Beschluss fassen. In der Entscheidung ist er frei.

Statt des Ausschlusses kann der Vorstand für eine festgelegte Zeit die Streichung von der Mitgliederliste beschließen.

Gegen den Vorstandsbeschluss auf Ausschluss oder auf vorübergehende Streichung von der Mitgliederliste kann die Mitgliederversammlung im Wege der Beschwerde angerufen werden. Sie ist vom Vorstand als außerordentliche Sitzung unverzüglich einzuberufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Beschluss des Vorstandes bindend. Für einen Schaden, der dem Mitglied durch den Ausschluss oder auf vorübergehende Streichung von der Mitgliederliste entsteht, haften Verband und Vorstand nur bei vorsätzlich rechtswidrigem Verhalten.



§ 9 Vereinsorgane

Organe des DDV sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Personen:

- a) dem/der Präsidenten/in
- b) dem/der Vizepräsidenten/in
- c) des/der Schatzmeister/in

Daneben können weitere Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes im Sinne des Absatz 2.

Innerhalb der maximal sieben Vorstandsmitglieder kann dem Vorstand ein Ehrenpräsident mit Sitz und Stimme angehören. Dieser wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.

- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in und der/die Schatzmeister/in, von denen jeweils zwei gemeinschaftlich den Verband vertreten. Vizepräsident/in und Schatzmeister/in sollen im Innenverhältnis gemeinschaftlich von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der/die Präsident/in verhindert ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsmacht und/oder die Befreiung von § 181 BGB zu erteilen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt, ausgehend von der letzten ordentlichen Wahlversammlung. Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt jedoch bis zur Neuwahl (Annahme der Wahl durch den Neugewählten) im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Führt eine Wahlhandlung zu keiner Entscheidung, endet die Amtszeit des betreffenden Vorstandsmitgliedes. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, bei einem vorzeitigen Ausscheiden der Präsidentin/des Präsidenten oder eines anderen Vorstandsmitgliedes das verwaiste Amt bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung ein Vorstandsamt nicht besetzen kann.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu einer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und achtet auf die Einhaltung der Satzung und der sonstigen Bestimmungen und Ordnungen des Verbandes. Der Vorstand vertritt den Verband nach innen und außen.



- (2) Der Vorstand hat die wirtschaftlichen Geschäfte nach den Regeln eines ordentlichen Kaufmanns zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der sicherzustellen ist, dass geschäfts- planmäßig entsprechend der Ressortverteilung zumindest ein Vorstandsmitglied für den Verband Öffentlichkeitsarbeit betreibt, ein Vorstandsmitglied die Verantwortung für die interne Verwaltung und die Finanzen und ein Vorstandsmitglied die Verantwortung für den Sport tragen. Die Geschäftsordnung unterliegt nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat das Recht, die Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung zur Kenntnis zu bekommen.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes trägt die Verantwortung in dem ihm zugewiesenen Aufgabenbereich.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 (zwei) Jahren bis zu zwei Rechnungsprüfer/innen, die die ordnungsgemäße Geschäftsführung prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht erstatten.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Rechnungsprüfers ist abweichend von der Zwei-Jahres-Frist eine vorgezogene Neuwahl eines Rechnungsprüfers auf der nächstfolgenden Mitglieder- versammlung möglich.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Sie kann auch später im Jahr stattfinden, wenn zwingende Gründe dies aus der Sicht des Vorstandes geboten erscheinen lassen. Der Vorstand hat im diesem Falle die Gründe mit der Einladung schriftlich darzustellen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Beifügen des Entwurfs der Tagesordnung mindestens 1 (ein) Monat vor dem Termin der Versammlung einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch einfache Benachrichtigung per email und Veröffentlichung im Mitgliederbereich der DDV-Homepage. Sofern Anträge auf Satzungsänderung vorliegen, sind diese wörtlich in der Einladung wiederzugeben. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes auch im Umlaufverfahren via E-Mail entscheiden. In diesem Fall sind die zu Beschlussfassung anstehenden Punkte allen Mitgliedern unter ausdrücklichem Hinweis darauf, dass eine Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgen soll, mitzuteilen.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins können nicht im Umlaufverfahren getroffen werden.

- (2) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt und ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn er dies mehrheitlich für erforderlich hält oder mindestens 20 % der Zahl der Mitglieder (unabhängig von ihrer Stimmenzahl) dies zu gleichzeitig einzureichenden Beschlüssen schriftlich verlangen.

Der Vorstand hat bei der Festsetzung des Termins die Versammlung nicht vor Ablauf von 14 Tagen und innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.



- (3) Anträge der Mitglieder an eine Mitgliederversammlung sind schriftlich oder elektronisch, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Einladung an den Vorstand zu richten. Anträge bezüglich Satzungsänderungen sind bis zum 31.10. einzureichen. Diese Anträge werden auf der nächsten MV zur Abstimmung gestellt. Der Vorstand kann verspätet eingegangene schriftliche Anträge zulassen, wenn dies aus seiner Sicht sachdienlich erscheint.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Präsidenten/in geleitet. Zu Beginn einer Mitgliederversammlung sind in der Versammlung die Anwesenheit, die Stimmzahl der anwesenden Mitglieder und die Beschlussfähigkeit der Versammlung festzustellen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, es sei denn, die Satzung sieht eine qualifizierte Mehrheit vor.

Sie beschließt über:

- (1) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- (2) die Genehmigung des Jahresabschlusses
- (3) die Benennung des/r Rechnungsprüfer/s
- (4) die Entlastung des Vorstandes
- (5) den Haushaltsplan
- (6) die Beitragsordnung und die Stimmrechtsordnung
- (7) Anträge des Vorstandes und/oder der Mitglieder
- (8) Beschwerde gegen einen Verbandsausschluss
- (9) Änderungen und/oder Ergänzungen der Satzung
- (10) Fusionen und/oder die Auflösung des Verbandes

Die Beschlüsse sind in der Niederschrift über die Mitgliederversammlung festzuhalten und von dem Versammlungsleiter und dem/der Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen.

Für Versammlungsbeschlüsse zu den Punkten 1 bis 8 ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Für Versammlungsbeschlüsse zu den Punkten 9 bis 10 sind zwei Drittel aller Mitgliederstimmen erforderlich.

Kommt eine Beschlussfassung zu Punkt 9 bis 10 nicht zustande, da weniger als zwei Drittel der Mitgliederstimmen auf der Versammlung vertreten sind, hat der Vorstand unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung schriftlich unter Wahrung der 14-tägigen Einladungsfrist einzuberufen. Diese Versammlung entscheidet zu Punkt 9 bis 10 mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Die Einladung muss einen entsprechenden Hinweis enthalten.

Im Zusammenhang mit der Vorlage des Jahresabschlusses hat der Vorstand der Mitglieder-versammlung die Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung zur Kenntnisnahme zu geben.



§ 14 Wettkampfbestimmungen

Die Wettkampfbestimmungen werden von der Wettkampfkommision aufgestellt und gepflegt. Die Wettkampfkommision setzt sich zusammen aus qualifizierten und erfahrenen Vertretern der Mitgliedschaft und beschließt mehrheitlich eine Empfehlung an den Vorstand des DDV. Diese Empfehlung wird mit 2/3 Mehrheit im Vorstand beschlossen.

Die Mitgliedsvereine können Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung an die Wettkampfkommision direkt oder an den Vorstand richten. Sie werden von der WK geprüft und je nach Anwendbarkeit eingearbeitet. Die neuen WKB werden durch E-Mail-Rundschreiben und Einstellen auf der DDV-Website veröffentlicht, und drei Monate nach Veröffentlichung wirksam. Die Wettkampfkommision hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 15 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zur Beratung und laufenden Unterstützung der Verbandstätigkeit zu bilden. Die Ausschüsse sind in der laufenden Geschäftsordnung des Vorstandes festzulegen. Gegen das Votum des für den Ausschuss zuständigen Vorstandsmitglieds kann der Vorstand nicht mehrheitlich einen Ausschuss einsetzen, aufheben oder personell besetzen bzw. umbesetzen.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des DDV kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des DDV oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes dem Taiwan-Freundeskreis "Bambusrunde e.V." zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Registergerichts in Kraft.

Ute Becker-Frenzel
Präsidentin